



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

8. März 1960

Nr. 1291

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Dornach-Brugg, umfassend das zwischen der Neuarlesheimer - Amtshausstrasse und der Friedensgasse liegende Areal zur Genehmigung,

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes erfolgte gemäss Publikation im Amtsanzeiger Nr. 23 vom 13. Juni bis 13. Juli 1959. Während der Einsprachefrist wurden gegen den Plan folgende Einsprachen eingereicht:

1. Herr Max Stöckli-Kübler, Dornach, GB Nr. 17
2. Herr Dr. Gottlieb Hertenstein, Arzt in Dornach, eingereicht durch Herrn Ernst von Arx, Fürsprecher, Dornach, GB Nr. 19
3. Herr Karl Koller, Coiffeurmeister, Dornach, GB Nr. 2155
4. Frau Wwe. Frieda Bucher-Kienholz, Dornach, GB Nr. 21
5. Herr Albert Graber-Jauslin, Garage, Dornach, GB Nr. 27.

Die fünf eingereichten Einsprachen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24.7.1959 behandelt und nach eingehender Beratung abgelehnt. Gegen diese Ablehnung erhoben mit Ausnahme von Herrn Max Stöckli-Kübler sämtliche Vorerwähnten Einsprache an die Gemeindeversammlung, welche am 4. September 1959 dem Entscheid des Gemeinderates folgte und sämtliche vier Einsprachen mit grossem Mehr ohne Gegenstimme ablehnte. Gegen den ablehnenden Entscheid der Gemeindeversammlung wurde vom Beschwerderecht an den Regierungsrat von den Herren Dr. G. Hertenstein, Arzt in Dornach, Karl Koller, Coiffeurmeister und Albert Graber-Jauslin, Garage, Dornach, Gebrauch gemacht. Am 24.11.1959 fand unter Anwesenheit der Beschwerdeführer und ihrer Vertreter mit den Organen der Gemeinde Dornach und Organen des Bau-Departementes eine Besprechung der hängigen Fragen an Ort und Stelle statt. Da es sich bei den Einsprachen von Herrn Dr. Hertenstein und Herrn Koller um Rechtsfragen handelte, welche weder eine Gesetzesverletzung noch Willkür darstellten, forderte das Bau-Departement mit Schreiben vom 27./28.11.1959 die beiden Rekurrenten unter

Fristansetzung auf, ihre Beschwerde zurückzuziehen. Da keine der beiden Parteien innert nützlicher Frist widersprach, wurden diese Beschwerden als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Hinsichtlich der Beschwerde des Herrn Graber hat der Augenschein ergeben, dass dieses Grundstück mit den sich darauf befindlichen Geschäftsgebäulichkeiten durch den Teilzonenplan praktisch mit einem Bauverbot belegt wird. Da diese Massnahme einer materiellen Enteignung gleichkommt, hat sich die Gemeinde auf Grund der Verhandlungen bereit erklärt, den Plan in diesem Teil noch einmal zu überarbeiten. Durch die Verlängerung des im Teilzonenplan längs der Amtshausstrasse vorgesehenen Blockes B in das Grundstück Nr. 27 könnte dem Wunsche des Herrn Graber entsprochen werden. Diese Abänderung würde allerdings eine östliche Verlegung der Ausfahrt der Friedensgasse in die Amtshausstrasse bedingen. Die Gemeinde wird auf dem Verhandlungswege versuchen, das Einverständnis des heutigen Nachbarn (Kantonalbank) zu dieser Verschiebung zu erwirken. Da aber diese Verhandlungen einerseits noch längere Zeit beanspruchen werden, und andererseits ein Teil der durch den Plan tangierten Grundeigentümer mit der Realisierung der Bauprojekte beginnen möchte, wird im Teilzonenplan Dornachbrugg die Parzelle GB Nr. 27 im Einverständnis des Eigentümers vorläufig ausgelassen, sodass die diesbezüglichen Verhandlungen ohne Benachteiligung der übrigen Grundstücke weitergeführt werden können.

Das Auflageverfahren und die Behandlung der Einsprachen sind unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des kant. Baugesetzes durchgeführt worden. Formell sind daher keine Einwendungen zu erheben. Materiell kann dem Teilzonenplan ebenfalls zugestimmt werden.

Es wird beschlossen:

Dem von der Gemeinde Dornach unterbreiteten Teilzonenplan Dornachbrugg, umfassend das zwischen der Neuarlesheimerstrasse-Amtshausstrasse und der Friedensgasse liegende Areal exkl. Parzelle GB Nr. 27 wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 270)KK
=====

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes, mit Akten (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan, (2)
Einwohnergemeinde Dornach, mit 1 genehmigten Plan (2)
Baukommission Dornach
Kreisbauamt III Dornach, mit 1 genehmigten Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)

